

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1983	Nummer 61
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	20. 6. 1983	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen	1432
2151	23. 6. 1983	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung	1433
233	27. 5. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung 1981 auf Verträge zur Durchführung von Bauaufgaben des Landes	1433
5120	20. 6. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes	1435
71318	10. 6. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten	1435
770	13. 6. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Überwachung der Gewässerbenutzungen im Rahmen der Kontrollkartei	1435
9211	7. 6. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausgabe von Fahrzeugbrief-Vordrucken durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen	1437

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
16. 6. 1983	Bek. – Konsularbezirk des Italienischen Generalkonsulats Köln und des Italienischen Konsulats Dortmund	1437
	Finanzminister	
	Innenminister	
30. 5. 1983	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	1437

2022

I.

**Überleitungsstatut
der Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Zusatzversorgungskassen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 20. 6. 1983 – 00.05 – 025 – 00/3

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1982 (GV. NW. S. 556), zuletzt geändert aufgrund der Dreizehnten Satzungsänderung vom 31. Januar 1983 (GV. NW. S. 138) – SGV. NW. 2022 –, wird nachstehend die Sechste Änderung vom 22. April 1982 des Überleitungsstatuts der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 10. November 1967 (MBL. NW. 1968 S. 1511) in der Fassung der Bek. v. 20. 2. 1978 (SMBL. NW. 2022) veröffentlicht. Mit Erklärung vom 22. Dezember 1982 ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände dem geänderten Überleitungsstatut beigetreten.

I.

Das Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 10. November 1967 (neu bekanntgemacht am 20. 2. 1978 – SMBL. NW. 2022 –) in der Fassung der Fünften Änderung vom 8. Mai 1981 (Bek. vom 9. Dezember 1981 – MBL. NW. 1982 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

(1) Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse in einheitlicher Gliederung für jeden Versicherten in einer Übersicht folgendes mit:

1. Den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Versicherten und – soweit möglich – auch den Geburtsnamen des Versicherten.

2. Die Versicherungsnummer der annehmenden Kasse.

3. Den zweistelligen ZVE-Schlüssel der abgebenden Kasse.

4. Den Tag, den Monat und das Jahr des Beginns des Arbeitsverhältnisses (jeweils zweistellig).

Diese Angabe ist nur für Pflichtversicherungsverhältnisse mit einer zeitlichen Abweichung zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn der Pflichtversicherung erforderlich.

Sie kann darüber hinaus auch dann unterbleiben, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis vor dem 22. Dezember 1974 geendet hat oder wenn das der Pflichtversicherung zugrunde liegende Arbeitsverhältnis über das Ende der Pflichtversicherung hinaus fortbestanden hat (vgl. Nr. 5).

5. Bei nach dem 21. Dezember 1974 beendeten Pflichtversicherungsverhältnissen ist, wenn das zugrunde liegende Arbeitsverhältnis über das Ende der Pflichtversicherung hinaus fortbestanden hat, wie folgt darauf hinzuweisen:

„(Arbeitsverhältnis nicht beendet)“.

6. In Teil I der Übersicht die nachstehend aufgeführten Angaben zu jedem Versicherungsabschnitt (vgl. § 11 Abs. 4 der Mustersatzung).

a) Die Art des Versicherungsabschnittes (jeweils nur beim ersten Versicherungsabschnitt eines Versicherungsverhältnisses)

- aa) PFL = Pflichtversicherung
- bb) FRW = Freiwillige Weiterversicherung
- cc) BFR = Beitragsfreie Versicherung
- dd) RTE = Rentenbezug

Nach einer ununterbrochen über denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger durchgeführten Pflichtversicherung, einer freiwilligen Weiterversicherung, einer beitragsfreien Versi-

cherung oder einem Rentenbezug ist jeweils eine Leerzeile vorzusehen.

Angaben zur beitragsfreien Versicherung können unterbleiben.

b) Den Tag, den Monat und das Jahr des Beginns des Versicherungsabschnittes (jeweils zweistellig).

c) Den Tag, den Monat und das Jahr des Endes des Versicherungsabschnittes (jeweils zweistellig).

d) Die Anzahl der Umlagemonate (§ 62 Abs. 10 der Mustersatzung).

e) Die Kennzahl für die Versicherungsart nach Maßgabe des Absatzes 2.

f) Für Pflichtversicherungszeiten nach dem 31. Dezember 1966 die der Pflichtversicherung zugrunde liegenden Entgelte.

g) Für die Zeiten vor dem 1. Januar 1978:

Die entrichteten Pflichtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ohne evtl. Erhöhungsbeträge), die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht,

für die Zeiten nach dem 31. Dezember 1977:

Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.

h) In einer gesonderten Zeile die Erhöhungsbeträge nach § 62 Abs. 3 und 6 der Mustersatzung in den jeweils vor dem 1. 1. 1978 geltenden Fassungen sowie die zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) nach § 62 Abs. 3 der Mustersatzung in den nach dem 31. 12. 1977 geltenden Fassungen.

i) Bei Versicherungsabschnitten mit Teilzeitbeschäftigung den Beschäftigungsquotienten (§ 34 a Abs. 2 der Mustersatzung).

k) Einen sechsstelligen Schlüssel, wobei die ersten beiden Stellen mit der Konstante 00, die dritte und vierte Stelle mit einer laufenden Nummer für jedes Pflichtversicherungsverhältnis über denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger, jede freiwillige Weiterversicherung, jede beitragsfreie Versicherung und für die Zeit eines Rentenbezugs und die fünfte und sechste Stelle mit dem vereinbarten ZVE-Schlüssel der abgebenden Kasse anzuschreiben sind (jeweils nur beim ersten Versicherungsabschnitt eines Versicherungsverhältnisses).

Die Angabe von Versicherungsabschnitten mit den Kennzahlen 20 bis 29 für die Versicherungsart sowie die Angabe des Beschäftigungsquotienten (vgl. Buchst. i) kann für die Zeit vor dem 1. Januar 1982 unterbleiben.

7. In Teil II der Übersicht – soweit bei ihr vorhanden – die nachstehend aufgeführten Angaben zu Zuschußversicherungen:

a) Den Tag, den Monat und das Jahr des Beginns des Versicherungsabschnittes mit Zuschußversicherungen (jeweils zweistellig). Für Zeiten, für die keine Pflichtversicherung bestand, gilt als Versicherungsabschnitt höchstens das Kalenderjahr.

b) Den Tag, den Monat und das Jahr des Endes des Versicherungsabschnittes mit Zuschußversicherungen (jeweils zweistellig). Für Zeiten, für die keine Pflichtversicherung bestand, gilt als Versicherungsabschnitt höchstens das Kalenderjahr.

c) Die Kennzahl für die Art des Zuschusses nach Maßgabe des Absatzes 2.

d) Den Gesamtbetrag zur Zuschußversicherung

aa) Im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c der Mustersatzung und

bb) im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d der Mustersatzung.

e) Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses zur Zuschußversicherung.

f) Den zutreffenden sechsstelligen Schlüssel entsprechend Nummer 6 Buchst. k. Zuschüsse außerhalb von Pflichtversicherungszeiten werden abweichend von Nummer 6 Buchst. k auch an der dritten und vierten Stelle mit der Konstante 00 gekennzeichnet.

8. In Teil III der Übersicht die nachstehend aufgeführten Angaben für Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten (vgl. Nummer 6 Buchst. i):

- a) Den Tag, den Monat und das Jahr des Beginns des Versicherungsabschnittes (jeweils zweistellig)
- b) Den Tag, den Monat und das Jahr des Endes des Versicherungsabschnittes (jeweils zweistellig)
- c) Die Anzahl der tariflichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigten (mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma)
- d) Die Anzahl der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden (mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma)
- e) Die Anzahl der im jeweiligen Versicherungsabschnitt über die vereinbarten Stunden (Buchstabe d) hinaus bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 5 der Mustersatzung) – mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma –
- f) Den Beschäftigungsquotienten (§ 34 a Abs. 2 der Mustersatzung)
- g) Den zutreffenden Schlüssel entsprechend Nummer 6 Buchst. k.

Für Versicherungsabschnitte mit Kennzahlen 81, 82 oder 83 (vgl. § 6 Abs. 2) entfallen die Angaben zu den Buchst. c, d und e.

9. Die versicherungstechnischen Ausgleichsbeträge, die für den Versicherten vor dem 1. Januar 1967 gezahlt worden sind.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(Vom Abdruck wurde abgesehen; Inhalt identisch mit Wortlaut in MBl. NW. 1983 S. 360 ff.)

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „des Überleitungsstatuts“ die Worte „in der Fassung vom 2. November 1977“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Buchst. h und i“ die Worte „des Überleitungsstatuts in der Fassung vom 2. November 1977“ eingefügt.

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Köln, den 20. 6. 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Leiter der Kasse
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1983 S. 1432.

2151

Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1983
– V B 1 – 2.50 –

Mein RdErl. v. 20. 10. 1980 (SMBL. NW. 2151) wird wie folgt geändert:

Nr. 29 erhält folgende Fassung

Der Regierungspräsident entscheidet über das Aussondern und die Verwertung der gemeldeten Ausrüstungsgegenstände. Die Entscheidung ist der verwaltenden Stelle und, soweit es sich um das Aussondern von Kraftfahrzeugen handelt, abschriftlich auch dem Innenminister mitzuteilen.

– MBl. NW. 1983 S. 1433.

233

Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung 1983 auf Verträge zur Durchführung von Bauaufgaben des Landes

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes-
und Stadtentwicklung – I C 3 – B 1057 – 13 – u. d.
Finanzministers – B 1057 – 13 – IID 4 – v. 27. 5. 1983

1 Grundsätze

1.1 Anhebung der Steuersätze

Nach Art. 5 i.V.m. Art. 38 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) werden die Umsatzsteuersätze mit Wirkung vom 1. Juli 1983 angehoben.

Der allgemeine Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) erhöht sich von 13 auf 14 v. H.

Der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) erhöht sich von 6,5 auf 7 v. H.

1.2 Anwendung der neuen Steuersätze

Die neuen Steuersätze sind auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1983 ausgeführt werden.

Für die Frage, ob die bisherigen oder die neuen Steuersätze anzuwenden sind, kommt es deshalb nicht auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung an, ebensowenig auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung, der Zahlung oder der Entgeltseinnahme, vielmehr allein auf den Zeitpunkt, zu dem die Leistungen im umsatzsteuerlichen Sinne ausgeführt sind.

1.2.1 Den im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauaufgaben des Landes erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen in der Regel Werkverträge i. S. der §§ 631 ff. BGB zugrunde. Bei den Werkverträgen unterscheidet das Umsatzsteuerrecht zwischen Werklieferungsverträgen und Werkleistungsverträgen.

Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Auftragnehmer ein bestelltes Werk unter Verwendung von Hauptstoffen erstellt, die er selbst beschafft.

Eine Werkleistung liegt vor, wenn für eine Leistung kein Hauptstoff benötigt wird (z. B. Aushub einer Baugrube, Erdbewegungen; Architekten- und Ingenieurleistungen) oder wenn die benötigten Hauptstoffe vom Auftraggeber gestellt werden. Die Verwendung von Nebenstoffen aus den Beständen des Auftragnehmers hat auf die Beurteilung keinen Einfluß.

Bei Werklieferungen ist die Leistung ausgeführt, wenn dem Auftraggeber die Verfügungsmacht an dem erstellten Werk verschafft worden ist. Im Bereich von Bauleistungen ist dies grundsätzlich bei der Abnahme des fertigen Werks der Fall.

Werkleistungen sind dagegen grundsätzlich bereits ausgeführt, wenn sie fertiggestellt und sofern dies der Natur der Sache nach erforderlich ist (z. B. bei Architektenplänen), dem Auftraggeber übergeben sind. Eine Abnahme ist hier nicht Voraussetzung.

1.2.2 Für Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem 30. Juni 1983 ausgeführt werden, gelten die neuen Umsatzsteuersätze auch insoweit, als in den Fällen der Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) und der Mindest-Istbesteuerung (z. B. Besteuerung von Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen) Umsatzsteuer bereits vor dem 1. Juli 1983 entstanden ist.

Die nach den bisherigen Steuersätzen berechnete Umsatzsteuer (13 v. H. bzw. 6,5 v. H.) muß entsprechend den neuen Steuersätzen (14 v. H. bzw. 7 v. H.) berichtigt werden, d. h. es ergibt sich eine weitere Steuerschuld in Höhe von 1 v. H. bzw. 0,5 v. H. (Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz).

Nach § 27 Abs. 4 Satz 3 UStG hat der Auftragnehmer diese Berichtigung der Umsatzsteuerberechnung für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist.

1.3 Anwendung der alten Steuersätze

- 1.3.1 Für Lieferungen und sonstige Leistungen, die vor dem 1. Juli 1983 ausgeführt worden sind, gelten die alten Steuersätze (13 v. H. bzw. 6,5 v. H.), und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungserteilung, der Zahlung oder der Entgeltsverrechnung.

- 1.3.2 Bestimmte Teile einer Lieferung oder sonstigen Leistung (Teilleistungen) können umsatzsteuerlich gesondert behandelt werden.

Auf Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 1983 ausgeführt werden, sind die alten Steuersätze (13 v. H. bzw. 6,5 v. H.) anzuwenden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(1) Es muß sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.

(2) Die Teilleistung muß, wenn sie Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1. Juli 1983 abgenommen worden sein; ist sie Teil einer Werkleistung, so muß sie vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt und ggf. übergeben worden sein (s. Nr. 1.2.1).

(3) Vor dem 1. Juli 1983 muß vereinbart worden sein, daß für die Teilleistung ein entsprechendes Teilentgelt zu zahlen ist.

Sind für Teilleistungen zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, so muß die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. Juli 1983 entsprechend geändert werden.

(4) Das Teilentgelt muß gesondert abgerechnet bzw. in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Als umsatzsteuerlich gesondert behandelbare Teilleistungen kommen unter den vorbezeichneten Voraussetzungen insbesondere in sich abgeschlossene Teile von Bauleistungen i. S. v. §§ 12 Nr. 2 a), 16 Nr. 4 VOB/B in Betracht. Diese Grundsätze gelten ferner für Teilleistungen im Rahmen von Architekten- und Ingenieurleistungen, wenn sie für ein bestimmtes Teilentgelt vorgesehen ist und die Leistung außerdem gesondert als Teilleistung beauftragt worden ist.

- 1.4 Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung bei Altverträgen. Nach § 29 Abs. 2 UStG kann der Auftragnehmer, wenn er eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 30. Juni 1983 ausführt, von dem Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen.

Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist, daß die Leistung auf einem Vertrag beruht, der vor dem 1. März 1983 geschlossen worden ist. Außerdem ist Voraussetzung, daß die Vertragspartner keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen haben (z. B. daß Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung der Umsatzsteuersätze ausgeschlossen sind).

2 Auswirkungen

Vorstehende Grundsätze haben auf Verträge des Landes zur Durchführung von Bauaufgaben folgende Auswirkungen:

2.1 VOB- und VOL-Verträge

- 2.1.1 Bei der Wertung von Angeboten ist jeweils ein einheitlicher Umsatzsteuersatz zugrunde zu legen, und zwar unabhängig davon, welchen Satz die Bieter in ihren Angeboten aufgeführt haben.

- 2.1.2 Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen im VOB- und VOL-Bereich sehen vor, daß der Auftragnehmer die Umsatzsteuer mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens

der Steuer bzw. der Ausführung der Leistung geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluß der Abschlags-, Teilschluß- oder Schlußrechnung zuzusetzen hat (EVM (B) ZVB Nr. 20.4; EVM (K) ZVB Nr. 9.3; EVM (L) ZVB Nr. 27.5; EVM (Z) ZVB Nr. 10.1).

Dementsprechend ist für alle Lieferungen und sonstige Leistungen eines Auftragnehmers, die vor dem 1. Juli 1983 im umsatzsteuerlichen Sinne ausgeführt werden (s. Nr. 1.2.1) die alte Umsatzsteuer zu vergüten (13 v. H. bzw. 6,5 v. H.).

Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen eines Auftragnehmers, die nach dem 30. Juni 1983 ausgeführt werden, ist die erhöhte Umsatzsteuer zu vergüten (14 v. H. bzw. 7 v. H.).

Werden für Lieferungen und sonstige Leistungen eines Auftragnehmers, die nach dem 30. Juni 1983 ausgeführt werden, vor dem 1. Juli 1983 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt, so kann der Auftragnehmer hierbei sowohl den alten als auch den neuen Steuersatz ansetzen. Berechnet er den alten Steuersatz, ist die Berichtigung der Umsatzsteuerberechnung um 1 v. H. bzw. 0,5 v. H. vorzunehmen, wenn die Leistungen ausgeführt sind (s. Nr. 1.2.2).

Vorstehende Absätze gelten auch für umsatzsteuerlich gesondert zu behandelnde Teilleistungen (s. Nr. 1.3.2).

- 2.1.3 Der jeweilige Abs. 2 der in Nr. 2.1.2 genannten Zusätzlichen Vertragsbedingungen findet keine Anwendung. Die vertraglich vereinbarte Anrechnung von Minderbelastungen bei anderen Steuern kommt nicht zum Zuge, weil kein Zusammenhang zwischen den teilweise eingetretenen Steuerermäßigungen und der Erhöhung der Umsatzsteuer besteht.

- 2.1.4 Da bei Bauleistungen und Teilen von Bauleistungen in der Regel der Zeitpunkt der (Teil-) Abnahme darüber entscheidet, wann sie im umsatzsteuerlichen Sinne ausgeführt sind (s. Nr. 1.2.1), kann durch eine rechtzeitige (Teil-) Abnahme vor dem 1. Juli 1983 eine Belastung der Bauleistungen mit der höheren Umsatzsteuer vermieden oder eingeschränkt werden.

Deshalb sind möglichst alle abnahmefähigen Bauleistungen oder Teile von Bauleistungen, die vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt werden, bis zum 30. Juni 1983 förmlich abzunehmen. Unwesentliche Mängel oder geringfügige Restarbeiten sind in der Abnahmebescheinigung festzuhalten. Werden wesentliche Mängel festgestellt, ist abzuwägen, ob es genügt, deswegen alle Rechte aus der Gewährleistung vorzubehalten oder ob es zweckmäßiger ist, eine (Teil-) Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel zu verschieben.

Wenn vorgesehen ist, daß die Ausführung kurz nach dem 30. Juni 1983 endet, ist anzustreben, daß die Ausführung beschleunigt und die Bauleistung (Teilleistung) noch vor dem 1. Juli 1983 förmlich abgenommen wird.

Über die (Teil-) Abnahme ist eine (Teil-) Abnahmebescheinigung auszustellen.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung (§ 16 Nr. 1 Abs. 4 VOB/B).

Werden zur Vermeidung umsatzsteuerlicher Mehrbelastung Teile von Bauleistungen vor dem 1. Juli 1983 abgenommen, so ist anzustreben, mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, daß die Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche einheitlich mit dem Ablauf der Verjährungsfristen für den zuletzt abgenommenen Teil der Bauleistungen enden.

2.2 Verträge mit freiberuflich Tätigen

- 2.2.1 Verträge nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Die freiberuflich Tätigen und andere Auftragnehmer, deren Verträge auf der Grundlage der HOAI-Vertragsmuster (Objektplanung für Gebäude und Freianlagen, Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung) abgeschlossen worden sind, erhalten Nett honorare und Netto-Nebenkostenpauschalen. Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkosten wird gesondert bezahlt.

Für die in diesen Verträgen vereinbarten Leistungen beträgt die zu erstattende Umsatzsteuer ab 1. Juli 1983 14 v. H. Das gleiche gilt für die Nebenkosten.

Die jeweils mit v. H.-Sätzen des Honorars bewerteten Teilleistungen werden auch umsatzsteuerlich als solche anerkannt, wenn sie gesondert als Teilleistungen beauftragt wurden und dabei ausdrücklich auf deren gesondertes Teilleistungsentgelt hingewiesen wurde (s. Nr. 1.3.2).

Nr. 2.1.2 Abs. 2 ff. gelten entsprechend.

Dies bedeutet insbesondere: Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt sind, unterliegen weiterhin dem alten Steuersatz, gleichgültig, wann das Honorar ermittelt und bezahlt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Teilleistungen dem Auftraggeber vor dem 1. Juli 1983 übergeben worden sind. Das Übergabedatum ist schriftlich festzuhalten.

- 2.2.2 Bei Ingenieurverträgen für Betriebstechnische Anlagen [RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 10. 1968 – SMBl. NW. 236 – sowie nicht veröffentlichter RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – I A 6 – B 1005 – 501 – u. d. Finanzministers – B 1000 – 501 – II D 4 – v. 10. 3. 1982 (n. v.)] und bei den Verträgen für das Bauingenieurwesen, für Statik und Prüfung der Statik, bei denen sinngemäß die entsprechenden Vertragsmuster des Bundes verwendet werden, sind die vereinbarten Vergütungen Bruttoentgelte, in denen die anteilige Umsatzsteuer enthalten ist.
- 2.2.3 Bei Verträgen auf der Grundlage der Gebührenordnung für Architekten (GOA 1950) gilt Nr. 2.2.2 entsprechend.
- 2.2.4 Ein Ausgleichsanspruch für Altverträge nach § 29 Abs. 2 UStG (s. Nr. 1.4) besteht bei den unter Nr. 2.2.2 und Nr. 2.2.3 aufgeführten Verträgen nicht.

2.3 Mittelbewirtschaftung

Sind bei einmaligen Baumaßnahmen Mehrkosten aufgrund der Umsatzsteuererhöhung zu erwarten, so sind sie unverzüglich in einem Nachtrag zur genehmigten Haushaltsunterlage – Bau (vereinfachter Nachweis nach RL Bau NW, M 24) zu erfassen. Es ist anzustreben, die Mehrkosten an anderer Stelle der Baumaßnahme einzusparen.

– MBl. NW. 1983 S. 1433.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 6. 1983 – IV A 1 – 5521.1

Für die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes habe ich ein Arbeitsheft „Unterhaltssicherung“ erstellt.

Das Arbeitsheft – in Lose-Blatt-Form – gibt durch Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen immer den neuesten Stand des Gesetzes, der Durchführungshinweise und der landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (Erläuterungen) wieder. Das Arbeitsheft und die Änderungen werden den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden jeweils unmittelbar übersandt.

Wie bisher werden Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) im BGBl., der Durchführungshinweise im VMBL und die Neufassung der landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften im MBl. NW. bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1983 S. 1435.

71318

Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 7 – 8603.4 – (III Nr. 09/83),
d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III C 7 – 8001–302–13128 –,
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/A 4 – 80 – 32 –
u. d. Finanzministers – B 1013 – 24 – II D 2 –
v. 10. Juni 1983

Der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten hat für Verbindungsleitungen, die nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der Genehmigung und/oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173/229), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569), der Erlaubnis bedürfen, die „Richtlinie für Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten – RVF –“ erarbeitet. Die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Prüfung von Verbindungsleitungen sind darin festgelegt.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die RVF mit Datum vom 11. Juni 1982 als Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten – TRbF 302 – bekanntgegeben und im Bundesarbeitsblatt, Heft 9/1982, S. 78, veröffentlicht.

Die RVF wird hiermit eingeführt. Es wird gebeten, die RVF anzuwenden.

– MBl. NW. 1983 S. 1435.

770

Überwachung der Gewässerbenutzungen im Rahmen der Kontrollkartei

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 6. 1983 – III A 3 – 608/1 – 238

1 Allgemeines

1.1 Nach § 116 Abs. 1 Satz 1 LWG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer und ihre Benutzung, die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Wasserschutzgebiete, die Überschwemmungsgebiete, die Talsperren und Rückhaltebecken, die Deiche, die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen, zu überwachen.

1.2 § 116 Abs. 2 LWG legt die Gewässeraufsicht grundsätzlich in die Hand der allgemeinen Wasserbehörde (§ 137 LWG).

1.3 Nach § 116 Abs. 2 Satz 4 LWG nimmt in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben das Bergamt die Gewässeraufsicht im Zusammenwirken mit der zuständigen Wasserbehörde wahr.

1.4 Die wirksame Überwachung der Benutzung der Gewässer ist entscheidend dafür, daß den gesetzlichen Vorschriften und den auf ihnen beruhenden Bemühungen von Behörden und Benutzern im Interesse eines geordneten Wasserhaushaltes der notwendige Dauererfolg gesichert wird. Um zu gewährleisten, daß diese Aufgabe der Gewässeraufsicht zweckmäßig erfüllt wird, ist eine Kontrollkartei zu führen.

1.5 Die Kontrollkartei soll in erster Linie sicherstellen, daß die Benutzungen der Gewässer systematisch geprüft werden; sie soll darüber hinaus den zuständigen Behörden die Prüfung erleichtern. Die Überwachung von Abwassereinleitungen erfolgt nach §§ 116 und 120 LWG und den dazu ergehenden Verwaltungsvorschriften.

2 Einrichtung der Kontrollkartei

- 2.1 Die Behörde, der die Gewässeraufsicht obliegt (Gewässeraufsichtsbehörde), führt über die erlaubnis- und bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzungen ihres Gebietes eine Kontrollkartei.
- 2.2 Die Kontrollkartei baut auf dem Wasserbuch auf (s. Verwaltungsvorschrift über Einrichtung und Führung der Wasserbücher, RdErl. v. 3. 4. 1963 – MBl. NW. S. 439/SMBI. NW. 770 –, kurz VV). Beide zusammen, Kontrollkartei und Wasserbuch, richtig gehandhabt, können ein ausgezeichnetes Hilfsmittel der Gewässeraufsicht bei der Überwachung der Benutzungen sein.
Kontrollkarteikarten sind in Form von Durchschriften der Wasserblätter für die Benutzung anzulegen, die in das Wasserbuch eingetragen werden müssen.
- 2.3 Kontrollkartei und Wasserbuch sollen in einem Arbeitsgang eingerichtet werden.
- 2.31 Zu diesem Zweck sind die Wasserbuchblätter A bis F (Nr. 7 der VV) in der Regel mit vier, bei den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben mit fünf Durchschlägen zu schreiben. Auf zwei Durchschlägen – geschrieben auf dem gleichen Karton wie das Wasserbuch – ist das Wort „Wasserbuch“ durch das Wort „Kontrollkartei“ zu ersetzen.
- 2.32 Von den unter 2.31 bezeichneten Durchschlägen (für die Farben gilt Nr. 7 der VV) erhält
- 2.321 einen Durchschlag – auf dünnem Papier – als Wasserbuchauszug die untere Wasserbehörde (Nr. 18 der VV),
- 2.322 einen Durchschlag – auf dünnem Papier – als Wasserbuchauszug das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (Nr. 18 der VV),
- 2.323 einen Durchschlag – auf dem gleichen Karton wie das Wasserbuchblatt – als Kontrollkartei die Wasserbehörde, der die Gewässeraufsicht obliegt. Ist dies nicht der Regierungspräsident selbst, so erhält neben der Wasserbehörde, der die Gewässeraufsicht obliegt, auch der Regierungspräsident einen Durchschlag – auf dem gleichen Karton wie das Wasserbuchblatt – für seine eigene Kartei.
- 2.324 In den Fällen der Nr. 1.3 erhält die beiden zuletzt genannten Durchschläge als Kontrollkarteikarten das Landesoberbergamt; dieses leitet einen Durchschlag an das Bergamt weiter, das nach § 116 Abs. 2 Satz 4 LWG die Gewässeraufsicht wahrnimmt. Einen zusätzlichen Durchschlag erhält die nach § 116 Abs. 2 Satz 4 zuständige Wasserbehörde.
- 2.325 Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhält in den Fällen, in denen die Gewässeraufsicht dem Regierungspräsidenten obliegt, eine Kontrollkarteikarte.
- 2.4 Falls der Regierungspräsident Verfahrensbehörde, jedoch nicht zugleich zuständige Gewässeraufsichtsbehörde ist, übersendet er stets von seinem Bescheid einschließlich Auflagen und Bedingungen eine Durchschrift der Behörde, der die Gewässeraufsicht und auch damit die Führung der Kontrollkartei obliegt.
- 2.5 Soweit sich die Eintragungen auf dem Wasserbuchblatt und damit auf der Kontrollkarteikarte auf die Wiedergabe des wichtigsten Inhalts der Bedingungen und Auflagen (Nr. 12 der VV) nicht erstrecken sollten, können diese von den zuständigen Gewässeraufsichtsbehörden in Form kurzer Angaben (Stichworte, Daten) insoweit auf den Kontrollkarteikarten vermerkt werden, als sie für die Prüfung der Benutzung unentbehrlich sind.
- 2.6 Im übrigen ist die Rückseite der Kontrollkarteikarte für Kontrollvermerke einzurichten.
- 2.7 Der Regierungspräsident oder – soweit es zuständig ist – das Landesoberbergamt kann bestimmen, daß Kontrollkarteikarten auch für Benutzungen anzulegen sind, die nicht in das Wasserbuch eingetragen werden (s. besonders Nr. 10 der VV). Das gilt insbesondere für die nach Nr. 10 Buchstabe a) und c) VV

nicht einzutragenden Erlaubnisse. Die Überwachung der in das Wasserbuch nicht eingetragenen Gewässerbenutzungen, von denen ebenfalls große Gefahren ausgehen können, darf in keinem Fall vernachlässigt werden.

- 2.8 Der Regierungspräsident bzw. das Landesoberbergamt ordnet die Kontrollkartei getrennt nach Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Bergamtsbezirken und innerhalb dieser Einteilung in alphabetischer Reihenfolge oder nach Niederschlagsgebieten unter fortlaufender Numerierung. Dabei ist die Kontrollkartei über Benutzungen der Gewässer, die der Gewässeraufsicht des Regierungspräsidenten unterliegen, von der Kartei über Benutzungen der anderen Gewässer (s. 2.323) möglichst zu trennen. Die Kreise und kreisfreien Städte ordnen die Kontrollkartei entsprechend.

- 2.9 Die Kontrollkartei ist beim Regierungspräsidenten getrennt vom Wasserbuch – bei den Kreisen und kreisfreien Städten getrennt von den Durchschriften der Wasserbücher (Nr. 18 der VV) – aufzubewahren.

3 Prüfung der Benutzungen

- 3.1 Die Gewässeraufsichtsbehörde hat an Hand der Kontrollkartei die Ordnungsmäßigkeit der Benutzungen in angemessenen Zeitabständen zu prüfen.
- 3.2 Die Prüfung kann mit der Wasserschau (§ 121 LWG) verbunden werden. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Benutzungen des Grundwassers und nicht fließender oberirdischer Gewässer außerhalb der Wasserschau geprüft werden müssen, weil die Wasserschau auf die fließenden Gewässer zweiter Ordnung beschränkt ist.
- 3.3 Auf Fristen für den Zeitablauf von Benutzungsbefugnissen ist besonders zu achten.
- 3.4 Werden Verstöße gegen
Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte und alte Befugnisse, Bedingungen oder Auflagen,
Vorschriften des WHG oder des LWG (insbesondere durch unerlaubte Benutzungen)
festgestellt, so trifft die Gewässeraufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen.
- 3.5 Der Regierungspräsident bzw. das Landesoberbergamt hat darauf hinzuwirken, daß die Kreise und kreisfreien Städte bzw. Bergämter die ihnen obliegenden Kontrollen durchführen.

4 Führung der Kontrollkartei

- 4.1 Um jederzeit einen Überblick über Art und Umfang der Ausübung der Benutzungen zu gewährleisten, vermerkt die Gewässeraufsichtsbehörde (3.1) auf der Kontrollkarteikarte, was bei der Prüfung festgestellt wurde und welche Maßnahmen veranlaßt oder vorgesehen sind. Stichwortartige Angaben genügen.
- 4.2 Jeder Kreis, jede kreisfreie Stadt bzw. jedes Bergamt berichten mindestens einmal jährlich – gegebenenfalls mittels Übersendung von Durchschriften der Vermerke (4.1) – über die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der Kontrollen dem Regierungspräsidenten bzw. dem Landesoberbergamt, dem die Auswertung für seine Ausfertigung der Kartei (2.323 Satz 2, 2.324) überlassen bleibt. Der Regierungspräsident, bzw. das Landesoberbergamt kann Inhalt, Form und Termin für die Berichterstattung bestimmen.
- 4.3 Einblick in die Kontrollkartei darf nicht gewährt werden, da sie nicht wie das Wasserbuch ein öffentliches Register, sondern ein Kontrollmittel der Gewässeraufsicht ist.

5 Sonstige Verwendung der Kontrollkartei

Ich überlasse es den Gewässeraufsichtsbehörden, die Kontrollkartei auch für die Überwachung sonstiger Rechtsverhältnisse (Nr. 7, III der VV) zu verwenden.

6 Löschung

Die Eintragungen auf der Kontrollkartei sind durch einen roten Diagonalstrich zu löschen, wenn die Benutzung aus der Überwachung ausscheidet (z. B. Erlöschen von Rechten und Befugnissen durch Zeitablauf, Zurücknahme der Bewilligung, Widerruf der Erlaubnis). Erledigte Kontrollkarteikarten sind aus der Kartei auszusondern und eine angemessene Zeit lang aufzubewahren.

7 Schlußvorschriften

7.1 Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewässeraufsicht bleiben unberührt, dementsprechend auch alle Pflichten, die den Behörden im Rahmen der Gewässeraufsicht obliegen, auch wenn sie nicht Gegenstand dieses Erlasses sind.

7.2 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 8. 1964 (SMBl. NW. 770) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht, soweit das Landesoberbergamt oder die Bergämter betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1983 S. 1435.

9211

Ausgabe von Fahrzeugbrief-Vordrucken durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 6. 1983 – IV/A 2–21–12/01 – 19/83 –

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1983 S. 184 eine Richtlinie über die Ausgabe von Fahrzeugbrief-Vordrucken durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen bekanntgegeben. Sie ersetzt die Nummer 8.2 der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (VkB1. 1972, S. 254).

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

– MBl. NW. 1983 S. 1437.

II.**Ministerpräsident**

Konsularbezirk des Italienischen Generalkonsulats Köln und des Italienischen Konsulats Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 6. 1983 – I B 5 – 427 – 6/81

Der Konsularbezirk des Italienischen Generalkonsulats Köln wurde geändert. Er umfaßt nunmehr die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf sowie den Hochsauerlandkreis, den Märkischen Kreis, die Kreise Olpe und Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg.

Hierdurch änderte sich auch der Konsularbezirk des Italienischen Konsulats in Dortmund. Er umfaßt nunmehr die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises, der Kreise Olpe und Siegen.

– MBl. NW. 1983 S. 1437.

Finanzminister Innenminister

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/83 – v. 30. 5. 1983

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben den nachstehend genannten Tarifvertrag geschlossen:

Fünzigster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 22. November 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 12. 1982 (MBl. NW. 1983 S. 43 / SMBl. NW. 20310),

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 23. November 1982.

II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

Änderungstarifvertrag Nr. 38 zum MTL II vom 8. Dezember 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1982 (MBl. NW. 1983 S. 102 / SMBl. NW. 20310),

a) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) am 9. Dezember 1982 und

b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 19. Dezember 1982.

III.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Achtundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Oktober 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 8. 1. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 213 / SMBl. NW. 20310),

a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 16. November 1982,

b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 28. Februar 1982 und

c) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 3. Februar 1983;

2. zum Neunundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 882 / SMBl. NW. 20310),

a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 16. November 1982,

b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 28. Februar 1982 und

c) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 3. Februar 1983.

IV.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

Zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 896 / SMBl. NW. 203302),

a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 19. November 1982 und

b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 3. Februar 1983.

V.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

Zum Änderungstarifvertrag Nr. 38 zum MTL II vom 8. Dezember 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1982 (MBI. NW. 1983 S. 102 / SMBl. NW. 20310),

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 9. Dezember 1982 und
- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 9. Dezember 1982.

IV.

Die in den Abschnitten I und II genannten Tarifverträge sowie die in den Abschnitten III bis V genannten Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der erneuten Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBI. NW. 1983 S. 1437.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X